

Allgemeine Lizenzvertragsbedingungen zur Lizenzierung von Standardsoftware der IDS Scheer AG (IDS Scheer-LS) – Stand 07/2004

Nachfolgend sind die Lizenzvertragsbedingungen für die Benutzung der auf dem Datenträger aufgezeichneten Software der Fa. IDS Scheer AG, Saarbrücken (nachfolgend: "IDS SCHEER") durch Sie (nachfolgend: "Lizenznehmer") aufgeführt.

Durch die Installation der Software erklären Sie sich mit diesen Lizenzvertragsbedingungen einverstanden und es kommt zu einem Vertrag zwischen Lizenznehmer und IDS SCHEER, der diese Bedingungen beinhaltet. Aus diesem Grunde lesen Sie bitte die folgenden Lizenzvertragsbedingungen vollständig und genau durch.

Wenn Sie mit den Lizenzvertragsbedingungen nicht einverstanden sind, so darf die Software nicht installiert werden. In diesem Fall geben Sie bitte den Originaldatenträger (z.B. CD-ROM) und alles, was Ihnen im Zusammenhang mit diesem Produkt geliefert worden ist, der IDS SCHEER zurück. Die Lizenzgebühr wird Ihnen danach voll zurückerstattet.

IDS SCHEER liefert die Software unter Zugrundelegung dieser AGB sowie ihren Preis- und Konditionenlisten. Die Annahme der IDS SCHEER-Lieferung durch den Lizenznehmer gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von IDS SCHEER nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch IDS SCHEER schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten die IDS SCHEER-Bedingungen ergänzend.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, außer soweit anderes vereinbart ist. IDS SCHEER weist den Lizenznehmer darauf hin, dass dieser Lizenzvertrag auf einer festgelegten Hardwarekonfiguration basiert, wobei diese auch durch Dritte zur Verfügung gestellt werden kann.
- 1.2 Die Software entspricht den Beschreibungen in der Dokumentation; eine darüber hinausgehende Funktionalität der Software schuldet IDS SCHEER nicht. Darstellungen in der Dokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Beschaffenheitsgarantie.
- 1.3 Die Software wird auf einem Datenträger aufgezeichnet und in ausführbarer Form als lauffähiges Maschinenprogramm im Objektcode einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Lizenznehmer auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4 Soweit in Software Schnittstellen zu nicht von IDS SCHEER zu liefernder Software bestehen gilt § 69 d Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Lizenznehmer die erforderlichen Informationen zunächst bei IDS SCHEER an.
- 1.5 Die Software wird durch den Lizenznehmer installiert und in Betrieb genommen. IDS SCHEER kann an Stelle des Lizenznehmers die Installation vornehmen. Alle Unterstützungsleistungen von IDS SCHEER auf Verlangen des Lizenznehmers, insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung werden nach Aufwand vergütet, außer soweit anderes vereinbart ist.
- 1.6 Eine über die Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit hinausgehende Wartungsleistung an der Software erfolgt nur auf Grundlage eines separat abzuschließenden Softwarepflegetrages, auf den die Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Pflege von Software der IDS Scheer AG (IDS Scheer-PS) – Stand 07/2004 Anwendung finden. Außerhalb eines solchen Pflegetrages ist IDS SCHEER nicht zur Erstellung von Updates für die Zukunft verpflichtet.

2. Einsatzrechte an Software und Eigentumsvorbehalt

- 2.1 IDS SCHEER gewährt dem Lizenznehmer mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung ein – soweit in der Bestellung/im Lizenzvertrag nicht anders geregelt – einfaches, zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand (nachfolgend „Lizenz“). Sämtliche übrigen Rechte, insbesondere auch Urheber- und Markenrechte an der Software und der Dokumentation, stehen ausschließlich IDS SCHEER zu, soweit nicht von Dritten erstellte Softwareteile betroffen sind.
 - 2.2 Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer nur zum Einsatz der Software auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit. Die Lizenz wird dem Lizenznehmer nur zur Verwendung der Software auf einem Einzelarbeitsplatz für interne und eigene Geschäftsvorfälle eingeräumt. Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren.
 - 2.3 Das zeitgleiche Einspeichern, Benutzen jeglicher Art oder die Installation auf mehr als einem Gerät (Hardware) oder im Netzwerk ist unzulässig. Dazu gehört auch die bloße Übermittlung von Teilen der Software an andere Arbeitsplätze, ohne dass hierzu ein Einspeichern der Software notwendig ist. Möchte der Lizenznehmer die Software auf mehreren Geräten (Hardwarekonfigurationen) zugleich einsetzen, einspeichern, installieren oder benutzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben. Im Falle einer Zuwiderhandlung enden sämtliche Rechte des Lizenznehmers mit sofortiger Wirkung, ohne dass dem Lizenznehmer Rückerstattungsansprüche gegen IDS SCHEER zustehen. Alternativ hierzu kann IDS SCHEER nach eigener freier Wahl die für die unzulässige Nutzung anfallenden Lizenzgebühren verlangen.
 - 2.4 Soweit der Lizenznehmer berechtigt ist, die überlassene Software in sein internes Intranet oder auch seine Webpage zu stellen und dort zu verwenden, ist er verpflichtet, die Einhaltung der vereinbarten Einzelarbeitsplätze sicherzustellen und dies gegenüber IDS SCHEER durch ein entsprechendes Protokoll nachzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine wesentliche Verletzung der Vertragsbedingungen i.S.v. Ziffer 4.3 dar und begründet darüber hinaus weitere Lizenzgebühren.
 - 2.5 Der Lizenznehmer darf die zur Verfügung gestellte Software, die dazugehörigen Unterlagen und Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der IDS SCHEER verändern, übersetzen, zurück entwickeln, dekompileieren oder deassemblieren. Alle in der Software oder auf den überlassenen Unterlagen und Datenträgern enthaltenen Schutzvermerke, insbesondere, aber nicht abschließend, Urheberrechts- und Markenvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen in keinem Fall entfernt oder verändert werden.
 - 2.6 Soweit die überlassene Software mit einem Kopierschutz oder einer anderen Schutzroutine (Hard- bzw. Softkey) versehen ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software nur in Verbindung mit dieser Schutzroutine zu verwenden und kein Umgehungsprogramm einzusetzen. Die Schutzroutine darf nur entfernt werden, wenn durch ihn die störungsfreie Softwarenutzung beeinträchtigt oder verhindert würde. Hierfür trägt der Lizenznehmer die Beweislast.
 - 2.7 Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch IDS SCHEER frei widerruflich eingeräumt. Der Lizenznehmer hat IDS SCHEER bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der IDS SCHEER zu unterrichten.
- ### **3. Schutz vor unberechtigter Nutzung, Vervielfältigungsrechte,**
- 3.1 Der Lizenznehmer darf Software, Unterlagen und Dokumentation nur kopieren, soweit dies für den

- vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Der Lizenznehmer ist weiter berechtigt, von der überlassenen Software und der Dokumentation eine Sicherungskopie anzufertigen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen.
- 3.2 IDS SCHEER ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4. Vorübergehende Überlassung, Weitergabe**
- 4.1 Der Lizenznehmer darf die Software einem anderen Anwender nicht zu einer nur zeitweisen Nutzung überlassen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine entgeltliche oder entgeltfreie zeitweise Nutzungsüberlassung handelt. Einem nicht zulässigen zeitweisen Überlassen zur Nutzung steht es gleich, wenn lediglich einzelne Dateien oder Teile der Software an andere Anwender übermittelt werden, ohne dass hierzu ein Einspeichern der vollständigen Software notwendig ist.
- 4.2 Der Lizenznehmer darf das Einsatzrecht je Software unter den nachfolgenden Voraussetzungen (Ziffern 4.2.1 – 4.2.4) an einen anderen Anwender weitergeben:
- 4.2.1 Voraussetzung der erlaubten Weitergabe ist die endgültige Aufgabe der eigenen Nutzung und die vorherige schriftliche Zustimmung zur Weitergabe von IDS SCHEER, die IDS SCHEER nicht unbillig verweigern wird. Der Lizenznehmer muss gegenüber IDS SCHEER schriftlich versichern, dass er alle Originale, die Softwarekopien sowie Unterlagen dem Dritten unverzüglich weitergeben und alle selbst erstellten Kopien unmittelbar nach der Weitergabe löschen wird. Diese Erklärungen sind IDS SCHEER vor der Weitergabe vorzulegen. Der Lizenznehmer ist weiterhin verpflichtet, mit Einholung der schriftlichen Einwilligung IDS SCHEER den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Lizenznehmers mitzuteilen.
- 4.2.2 Im Falle der Weitergabe muss der Lizenznehmer dem neuen Lizenznehmer sämtliche Softwarekopien einschließlich aller gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien und alle dazugehörigen Unterlagen (Handbuch etc.) nebst allen Kopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten sowie alle auf Hardware kopierten Software oder -teile nachweislich löschen.
- 4.2.3 Der Dritte ist zur Ausübung der vertraglichen Nutzungsrechte erst berechtigt, wenn er sich gegenüber IDS SCHEER mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzbedingungen auch ihm gegenüber schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 4.2.4 Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Lizenznehmers zur Softwarenutzung in vollem Umfang.
- 4.3 IDS SCHEER kann das Einsatzrecht des Lizenznehmers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffern 5.6 und 5.7) verstößt. IDS SCHEER hat dem Lizenznehmer vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann IDS SCHEER den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Lizenznehmer hat IDS SCHEER die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.
- 5. Pflichten des Lizenznehmers**
- 5.1 Der Lizenznehmer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann und wird für den Lizenznehmer verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht IDS SCHEER für notwendige Informationen zur Verfügung.
- 5.2 Der Lizenznehmer sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 5.3 Der Lizenznehmer wird IDS SCHEER unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten. Ziffern 1.1 Satz 2 sowie 6.2 bleiben unberührt.
- 5.4 Der Lizenznehmer hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzueigen sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.
- 5.5 Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse von IDS SCHEER. Der Lizenznehmer trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung von IDS SCHEER Dritten nicht zugänglich werden.
- 5.6 Der Lizenznehmer darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Software zu dekompile, außer er ist nach Ziffer 1.4 dazu berechtigt. Der Lizenznehmer wird IDS SCHEER unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.
- 5.7 Bei Beendigung des Nutzungsrechts gibt der Lizenznehmer alle Lieferungen und Kopien heraus, soweit er diese nicht im Rahmen der erlaubten Weitergabe an einen Dritten weitergereicht hat. Der Lizenznehmer löscht gespeicherte Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber IDS SCHEER. Verstößt der Lizenznehmer gegen eine wesentliche Bedingung dieses Vertrages, ist IDS SCHEER berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung die Rechte des Lizenznehmers zur Benutzung der Software mit sofortiger Wirkung zu beenden. Gegenansprüche des Lizenznehmers bestehen in diesem Falle nicht.
- 5.8 IDS SCHEER weist ausdrücklich darauf hin, dass der Lizenznehmer für alle Schäden aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte und Markenrechte, haftet, die IDS SCHEER aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch den Lizenznehmer entstehen.
- 6. Mangelansprüche des Lizenznehmers**
- 6.1 IDS SCHEER gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1 entspricht. IDS SCHEER übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die überlassene Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen oder Systemumgebungen bzw. Betriebssystemen zusammenarbeitet, soweit dies nicht in Handbuch oder Leistungsbeschreibung ausdrücklich vermerkt ist. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beginnt mit der Ablieferung oder - wenn IDS SCHEER installiert - mit Abschluss der Installation. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs (Ziffer 2.2 Satz 3) hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung.
- 6.2 Der Lizenznehmer hat Mangelansprüche nur, wenn die Software in der vom Lizenzvertrag freigegebenen Einsatzumgebung betrieben wird und gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Lizenznehmer nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 5.4.
- 6.3 Der Lizenznehmer hat IDS SCHEER soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von IDS SCHEER einen Datenträger mit der betreffenden Software zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Stehen dem Lizenznehmer Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von IDS SCHEER entweder Nachbesserung oder die

Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Lizenznehmers werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt.

- 6.5 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Darüber hinausgehende Verzugs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche kann der Auftraggeber nur unter Berücksichtigung der Ziffer 7 geltend machen.

Der Lizenznehmer übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.

- 6.6 Wegen Sach- bzw. Rechtsmängeln gilt im Übrigen ergänzend Ziffer 5 bzw. Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der IDS Scheer AG (IDS Scheer-AV) – Stand 07/2004.

- 6.7 IDS SCHEER kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit

1. sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt,
2. eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Lizenznehmer als Mangel nachweisbar ist, oder
3. zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Lizenznehmers (siehe auch Ziffer 4) anfällt.

7. Haftung

IDS SCHEER haftet gemäß den Regelungen in Ziffer 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der IDS Scheer AG (IDS Scheer-AV) – Stand 07/2004.

8. Geltung der IDS Scheer-AV

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der IDS Scheer AG (IDS Scheer-AV) – Stand 07/2004.

IDS Scheer AG
Postfach 10 15 34
66015 Saarbrücken
Germany
Fon: +49-681-210-0
Fax: +49-681-210-1000
<http://www.ids-Scheer.com>
Stand 07/2004

© IDS Scheer AG

Allgemeine Vertragsbedingungen der IDS Scheer AG (IDS Scheer-AV) – Stand 07/2004

1. Vergütung, Zahlungen, Zahlungsverzug, Rechtsvorbehalte

- 1.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen der IDS SCHEER berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 1.2 IDS SCHEER kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert IDS SCHEER die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- 1.3 Alle Rechnungen sind spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug frei Zahlstelle zu zahlen.
- 1.4 Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Vertragspartner Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.
- 1.5 Für den Fall, dass der Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug gerät, ist IDS SCHEER berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Vertragspartner Zahlung geleistet hat. Weiterhin kann IDS SCHEER die Durchführung noch ausstehender Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Vertragspartner die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank auf erstes Anfordern bereit stellt. Darüber hinaus werden die überfälligen Zahlungen, mit denen sich der Vertragspartner in Verzug befindet, mit Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB belegt.
- 1.6 IDS SCHEER behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, für die berechnete Mängeleinbehalte gemäß Ziffer 1.4 Satz 2 zu berücksichtigen sind.
- 1.7 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Vertragspartners, seine Pflichten gegenüber IDS SCHEER zu erfüllen, kann IDS SCHEER bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Vertragspartner wird IDS SCHEER frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.
- 1.8 Feste Leistungstermine gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass IDS SCHEER die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- 1.9 Der Vertragspartner darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IDS SCHEER an Dritte abtreten.

2. Treuepflicht, Geheimhaltung, Datenschutz

- 2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben oder Maßnahmen gleich welcher Art mittelbar oder unmittelbar zu betreiben, die Mitarbeiter des anderen Partners in diesem Sinne ermuntern oder die zu einem Beschäftigungsverhältnis führen können. Diese gegenseitige Treuepflicht gilt auch nach Beendigung des Projektes für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.
- 2.2 Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in

sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die

- a) zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,
- b) einem Vertragspartner nach Bekannt werden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt,
- c) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind,
- d) Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

In den Fällen der Ziffern c. und d. werden sich die Vertragspartner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

2.3 Die Vertragspartner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

2.4 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z.B. e-Mail) erfolgen wird und verzichten daher auf das Geltendmachen von Ansprüchen die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.

3. Change Request

3.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, den Leistungsinhalt und/oder -umfang im Projektverlauf zu ändern. Dazu dient das folgende Change Request Verfahren. Das Verfahren gilt für sämtliche Teilprojekte.

3.1.1 IDS SCHEER wird einen Änderungsvorschlag des Vertragspartners sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.

3.1.2 Ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich, wird IDS SCHEER dem Vertragspartner in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die für die Prüfung anfallende Vergütung mitteilen. Der Vertragspartner wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

3.1.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird IDS SCHEER dem Vertragspartner entweder

- a) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für IDS SCHEER nicht durchführbar ist oder
- b) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Das Angebot berücksichtigt explizit auch mögliche Ersparnisse durch Minderaufwendungen.

- 3.1.4 Der Vertragspartner wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder annehmen oder schriftlich ablehnen.
- 3.1.5 IDS SCHEER und der Vertragspartner können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.
- 3.1.6 Bis zur Annahme des Änderungsangebotes werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. IDS SCHEER kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen – außer soweit sie ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
- 3.1.7 Soweit IDS SCHEER dem Vertragspartner Änderungsvorschläge unterbreiten möchte, gilt das vorstehend Gesagte entsprechend.
- 3.1.8 Änderungsvorschläge sind stets an den Projektleiter des jeweils anderen Vertragspartners zu richten.

4. Störungen bei der Leistungserbringung

- 4.1 Wenn eine Ursache, die IDS SCHEER nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.
- 4.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann IDS SCHEER auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Vertragspartner hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.
- 4.3 Wenn der Vertragspartner wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von IDS SCHEER vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Vertragspartner auf Verlangen der IDS SCHEER innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Vertragspartner der IDS SCHEER den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5. Sachmängel

- 5.1 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von IDS SCHEER von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmangel.
- 5.2 Ein Anspruch wegen Sachmangels ist auch ausgeschlossen wegen:
- a) der Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von IDS SCHEER empfohlenen Datenverarbeitungsanlage oder Software,
 - b) Mängeln, mit denen eine von IDS SCHEER empfohlene Datenverarbeitungsanlage behaftet ist,
 - c) unternehmerischen Risiken, etwa aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens wie fehlerhafter Beurteilung der Marktsituation oder der Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen.
- 5.3 Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem

Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder nicht anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

- 5.4 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von IDS SCHEER, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine längere Frist vorschreibt.
- 5.5 Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Vertragspartners durch IDS SCHEER führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

- 5.6 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 7.

6. Rechtsmängel

- 6.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistung haftet IDS SCHEER nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Ziffer 5.1 gilt entsprechend.
- 6.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart haftet IDS SCHEER für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.
- 6.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner geltend, dass eine Leistung von IDS SCHEER seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Vertragspartner unverzüglich die IDS SCHEER. Werden durch eine Leistung von IDS SCHEER Rechte Dritter verletzt, wird IDS SCHEER AG unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners nach eigener Wahl
- a) dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen, oder
 - b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten, oder
 - c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Vertragspartner geleisteten Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknehmen, wenn IDS SCHEER keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

- 6.4 Der Vertragspartner wird IDS SCHEER auf deren Verlangen bei der Abwehr der Ansprüche gemäß Ziffer 6.3 unterstützen. Die dem Vertragspartner dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von IDS SCHEER erstattet. Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder Vertragspartner selbst.

- 6.5 Ansprüche des Vertragspartner wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 5.4.

- 6.6 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 7 ergänzend.

7. Haftung

- 7.1 Bei einfacher Fahrlässigkeit und soweit nicht anderweitig zwingend gesetzlich vorgeschrieben gilt:

IDS SCHEER haftet nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden

beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung insgesamt ist auf den Auftragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der zweimaligen Nettovergütung pro Vertragsjahr. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für die Verjährung gilt Ziffer 5.4 entsprechend.

- 7.2 Aus einer Garantieerklärung haftet IDS SCHEER nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei einfacher Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 7.1.
- 7.3 Bei Verlust von Daten haftet IDS SCHEER nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von IDS SCHEER tritt diese Haftung nur ein, wenn der Vertragspartner unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 7.4 Bei einer schuldhaften Verzögerung der Leistung (Verzug) hat der Vertragspartner ab der dritten Woche des Verzuges bei Nachweis eines entsprechenden Schadens Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch ist für jede danach vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Nettopreises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Ein darüber hinausgehendes Rücktrittsrecht hat der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn die Verzögerung von IDS SCHEER zu vertreten ist. Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von IDS SCHEER beruht.
- 7.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Vertragspartners gegen IDS SCHEER gelten Ziffern 7.1 bis Ziffern 7.3 entsprechend.

8. Sonstiges

- 8.1 Der Vertragspartner wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Vertragspartner anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Vertragspartner wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.2 Der Vertragspartner übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der IDS SCHEER eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377 HGB.
- 8.3 Auf diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden.
- 8.5 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von IDS SCHEER. IDS SCHEER kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.